

Satzung des Hack_EN e.V.

Fassung vom 25. Juni 2016

Präambel

Der Einfluss von technischen Errungenschaften auf den gesellschaftlichen Alltag gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Verein Hack_EN – nachstehend auch „Verein“ genannt – hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen das öffentliche Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Technik und ihren Möglichkeiten zu stärken. Der Verein bietet ein Forum für alle Menschen, die sich für Datenschutz, IT-Sicherheit, Kommunikationstechnologien, technische Tüfteleien, neue Medien u.ä. interessieren und sich mit Gleichgesinnten austauschen möchten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hack_EN e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Witten eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung in Hinsicht neuer technischer Entwicklungen, sowie Kunst und Kultur im Sinne der Präambel oder führt diese durch. So soll öffentliches Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Technik und ihren Möglichkeiten gestärkt werden. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Bereitstellung von im Sinne des Vereinszwecks zu nutzendem Raum und Infrastruktur,
 2. Regelmäßige öffentliche Treffen sowie Vorträge, Workshops, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien,
 3. Austausch und Kontakt mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung,
 4. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, Medienkompetenz und Technikverständnis von Kindern und Jugendlichen,
 5. Hilfestellung und Beratung bei technischen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Einspruch an die Jahreshauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss aufgrund eines vom Vorstand gefassten Beschlusses; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
5. Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.
6. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§6 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag. Er wird bei der Aufnahme bzw. im Voraus fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle einer nicht fristgerechten Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Genehmigung des Kassenberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. die Bestellung von Kassenprüfern,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 8. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

10. die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform bekannt gemacht werden. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung durchzuführen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen.
5. Über die Behandlung von Anträgen, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
8. Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen; ansonsten können Stimmen nicht übertragen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestellten Mitglied geleitet.
10. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Wahlen finden per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Die Wahl findet in Form der "Wahl durch Zustimmung" statt. Jeder Wähler kann beliebig vielen Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Jeder zu besetzende Posten wird einzeln gewählt, wobei gleichrangige Posten jeweils gemeinsam gewählt werden. Bei der Wahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenprüfer sind diejenigen beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§9 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters bzw. des Vorstands beurkundet.
2. Die Protokolle sind in geeigneter Form innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schatzmeister
4. dem stellvertretenden Schatzmeister
5. dem Schriftführer.

Der Posten des stellvertretenden Schatzmeisters und des Schriftführers sind optional. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB freigestellt werden.
3. Der Schatzmeister ist befugt, den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut des Vereins auch alleine zu vertreten. Wenn der Schatzmeister verhindert ist, übertragen sich die Rechte und Pflichten auf den stellvertretenden Schatzmeister.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung, Neuwahl oder ihrem Ausscheiden aus dem Verein im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ausgeschiedenen Mitglieds unter sich aufteilen. Die vorgenommene Aufteilung ist den Vereinsmitgliedern in Textform mitzuteilen. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Nachwahlen durchzuführen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
7. Ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Schatzmeister die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Verfügung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
9. Der Vorstand kann „Fachliche Beiräte“ und „Wissenschaftliche Beiräte“ einrichten, die für den Verein beratend und unterstützend tätig werden; in die Beiräte können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§11 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer können auch Nicht-Mitglieder sein.
4. Die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Mitgliederversammlung binnen Jahresfrist nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks keine solche Körperschaft bestimmt haben, fällt das Vereinsvermögen an den

Digitalcourage e.V.
Registergericht: Amtsgericht Bielefeld
Registernummer: HR 20 VR 2479
Europäische Umsatzsteuer-ID: DE 187386083,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vereinsvermögen an eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 25. Juni 2016 nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
2. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichts oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen. Diese Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Satzung vom 25. Juni 2016
in Kraft getreten durch Beschluss der Gründungsversammlung